

Hannoveraner Verband e.V.

SATZUNG

Stand: Entwurf 10. Januar 2018

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

A.2 Zweck

A.3 Mitglieder

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

A.6 Rechte und Pflichten

A.7 Streitfälle und Widersprüche

A.8 Datennutzung

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

A.10 Organe und Strukturen des Zuchtverbandes

A.11 Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes

A.12 Zuchtleitung und Geschäftsführung

A.13 Verbandsordnungen

A.14 Auflösung des Verbandes

A.15 Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstige Verlautbarungen

A.16 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt

B Züchterische Grundbestimmungen

B.1 Grundlagen

B.2 Aufgaben des Verbandes

B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung und Eigentumsurkunde

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

- B.11 Identifizierung
- B.12 Identitätssicherung/ Abstammungssicherung
- B.13 Zuchtdokumentation
- B.14 Bekämpfung genetischer Defekte
- B.15 Grundbestimmungen für die Bewertung von Zuchtpferden
- B.16 Körung
- B.17 Verbandsprämien
- B.18 Grundbestimmungen zur Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- B.19 Controlling
- B.20 Inkrafttreten

Satzung des Hannoveraner Verbandes e.V.

Diese Satzung regelt die Verbandstätigkeit sowie unter Berücksichtigung spezifischer Bestimmungen in den jeweiligen Zuchtprogrammen die Zuchtarbeit des Hannoveraner Verbandes e.V. Sie besteht aus verbandsrechtlichen und züchterischen Grundbestimmungen. Weitere konkretere Bestimmungen sind in den Zuchtprogrammen enthalten, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

A Verbandsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen Hannoveraner Verband e.V., im folgenden Verband genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Verbandes ist Verden (Niedersachsen). Das Verbandszeichen ist der gesetzlich geschützte Hannoveraner Hauptstutbuchbrand. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

A.2 Zweck

A.2.1 Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Zucht und Haltung von Pferden nach den Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme.

A.2.2 Der Zuchtverband verfolgt ausschließlich Zwecke im Sinne des Vereinsrechts. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Verbandsorgane arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus verbandseigenen Mitteln. Der Verband begünstigt keine Personen durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verband finanziert sich überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Gebühren.

A.2.3 Das Ziel aller züchterischen Maßnahmen sind der "Hannoveraner ", das „Hannoveraner Halbblutrennpferd“ und das „Rheinische Reitpferd“. Der Verbandszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Gestaltung und Durchführung der jeweiligen Zuchtprogramme,
- Führung der Zuchtbücher gemäß den jeweiligen Zuchtprogrammen,
- Beratung der Züchter des Verbandes in sämtlichen Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung sowie Krankheitsbekämpfung u.ä.,
- Förderung des Absatzes von Zucht- und Reitpferden durch entsprechende Maßnahmen,
- Förderung des Züchternachwuchses,
- Veranstaltung von Auktionen, Körungen, Leistungsprüfungen, Schauen und Beschickung von Ausstellungen.

A.3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

A.3.1 ordentliche Mitglieder (Hannoveraner Züchter)

Dies sind natürliche Personen, Personengesellschaften oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (beispielsweise Zuchtgemeinschaften). Diese Mitglieder sind im Besitz mindestens eines im Zuchtbuch eingetragenen Zuchttieres der vom Zuchtverband betreuten Rassen, die ihren Betriebssitz (in dem das Pferd/ die Pferde des Mitglieds dauerhaft gehalten werden) im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms haben und die am Zuchtprogramm der von ihnen gezüchteten Rasse(n) teilnehmen.

A.3.2 außerordentliche Mitglieder (Hannoveraner Partner)

Dies sind fördernde Mitglieder, die, ohne selbst Züchter von Pferden der vom Verband betreuten Rassen zu sein, die Bestrebungen des Verbandes ideell und materiell unterstützen.

A.3.3 Ehrenmitglieder

Dies sind Personen, die aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht der vom Verband betreuten Rassen berufen werden.

A.3.4 Jungzüchter

Hannoveraner Jungzüchter können Kinder und Jugendliche von 8 bis einschließlich 21 Jahren werden, ohne Besitzer eines eingetragenen Zuchtpferdes zu sein.

A.4 Erwerb der Mitgliedschaft

Züchter mit Betriebssitz im geographischen Gebiet des Zuchtprogramms, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen, haben ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern sie die Satzung sowie das für sie maßgebliche Zuchtprogramm anerkennen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu richten. Darüber hinaus kann der Antrag auf Mitgliedschaft auch online gestellt werden. Juristische Personen haben zusammen mit ihrem Antrag ihre Satzung vorzulegen. Für die Mitgliedschaft von juristischen Personen, Personengesellschaften und Zuchtgemeinschaften muss dem Verband eine alleinvertretungsberechtigte Person benannt werden. Die Benennung hat durch gemeinsame schriftliche Erklärung aller vertretungsberechtigten Organmitglieder oder Gesellschafter bzw. sämtlicher Zuchtgemeinschaftsmitglieder gegenüber dem Verband zu erfolgen. Von mehreren Besitzern eines Zuchttieres, die keine Zuchtgemeinschaft bilden, kann nur einer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, denn ein Zuchtpferd kann nur einer Mitgliedschaft zugeordnet werden. Den anderen Besitzern dieses Zuchttieres steht der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft frei. Darüber, wer von mehreren Besitzern ordentliches Mitglied werden soll, entscheiden die Besitzer durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand über die Aufnahmeanträge unter Berücksichtigung des Rechts auf Mitgliedschaft. Die Aufnahme bzw. Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung berufen.

A.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, wenn folgende Ereignisse bzw. Änderungen eintreten.

- Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung, weiterhin durch Kündigung unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes zu erklären. Sie kann auch online erfolgen.
- Die Mitgliedschaft endet ebenso, wenn der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes erklärt. Hierzu ist der Vorstand berechtigt, wenn ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger

Mahnung, (die zweite Mahnung hat schriftlich mit einer Mahnfrist von 2 Wochen zu erfolgen) und/oder ein Mitglied in sonstiger Weise grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Mitgliedspflichten bzw. gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes verstoßen hat und/oder er nicht mehr die Gewähr für einwandfreie züchterische Arbeit bietet. Der Ausschluss tritt mit schriftlicher Mitteilung unter Angabe eines Termins in Kraft.

Entfallen bei einem Mitglied die Voraussetzungen gemäß A.3.1 der Satzung nach dem Erwerb der Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter, so wandelt sich diese Mitgliedschaft mit Ende des Jahres, in welchem die Voraussetzungen entfallen sind, in die Mitgliedschaft eines Hannoveraner Partners gemäß A.3.2 der Satzung um. Entstehen bei einem Mitglied als Hannoveraner Partner nachträglich die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter gemäß A.3.1 der Satzung, so wandelt sich diese Mitgliedschaft in die Mitgliedschaft eines Hannoveraner Züchters gemäß A.3.1 der Satzung um. Gleichzeitig gilt die Maßgabe, dass der Beitrag für eine Mitgliedschaft als Hannoveraner Züchter für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten ist.

Eine Wiederaufnahme in den Verband nach Ausschluss ist frühestens nach 1 Jahr möglich, sofern Tatsachen darauf schließen lassen, dass eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit wieder gewährleistet ist.

A.6 Rechte und Pflichten

A.6.1 Rechte der Mitglieder

Züchter des jeweiligen Zuchtprogramms mit Betriebssitz innerhalb des geographischen Gebietes haben ein Recht auf:

- Mitgliedschaft und Teilnahme am Zuchtprogramm,
- Wahl in die Zuchtverbandsorgane des Verbandes, sofern sie ordentliche Mitglieder sind,
- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchtpferde sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind und der Züchter an einem genehmigten Zuchtprogramm teilnimmt,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm eine zusätzliche Abteilung vorsieht,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung einer Eintragungsbestätigung für ihre Tiere, die in einer zusätzlichen Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung gemäß Zuchtprogramm sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung ihrer Zuchttiere auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Verband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie als ordentliches Mitglied in die entsprechenden Gremien gewählt wurden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben sowie
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit Dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.
- Teilnahme an den Delegiertenversammlungen und das Recht Anträge hierfür zu stellen.

A.6.2 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die verbandsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Organen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,

- die für die Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlichen Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen und ggf. mit ihren Tieren an den erforderlichen Leistungsprüfungen teilzunehmen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen.
- dem Verband alle Daten wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Leistungs- und Gesundheitsdaten sowie Daten aus Bedeckung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen.
- die Übermittlung der Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung durch das Untersuchungslabor direkt an den Verband zu dulden,
- sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der Fohlen gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz stehen oder standen,
- die von den Verbandsorganen beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen zu zahlen,
- die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- sich laufend über genetische Defekte mit Leidensrelevanz sowie genetische Besonderheiten bei der von ihm gezüchteten Rasse(n) zu informieren,
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

A.6.3 Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband ist:

- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, ordnungsgemäße Durchführung von Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie für die rechtskonforme Identifizierung der in seinen Zuchtbüchern eingetragenen Pferde.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Zuchtverband auszuschließen
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A.7 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung von genehmigten Zuchtprogrammen auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder zu wahren ist.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet allen ordentlichen Mitgliedern in der Geschäftsstelle auf Verlangen Einsicht in die vertraglichen Regelungen mit Dritten zu gewähren, soweit es deren züchterischen Belange direkt betrifft und datenschutzrechtliche Belange Dritter nicht verletzt werden.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Der Verband ist jedoch berechtigt, gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, z.B. wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt oder eine Gefährdung der züchterischen Arbeit zu befürchten ist.
- berechtigt unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen, mit andern Zuchtverbänden im Bereich der Zuchtwertschätzung zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit andern Stellen oder dritten Dienstleistern zu kooperieren oder diese in ihre Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verpflichtet, die Grundsätze der Zuchtprogramme, für die er das Ursprungzuchtbuch führt, auf der Website des Verbandes zu veröffentlichen und bei Änderungen, die ihm bekannten Filialzuchtorganisationen zeitnah darüber zu informieren.
- verpflichtet, die ordentlichen Mitglieder (Hannoveraner Züchter) , die an einem Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise und rechtzeitig zu informieren.

A.7 Streitfälle und Widersprüche

Der Vorstand richtet eine Streitschlichtungsstelle ein, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Streitschlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden des Verbandes, einem Delegierten und einem weiteren ordentlichen Mitglied. Die Mitglieder der Streitschlichtungsstelle sollen verschiedenen Bezirksverbänden angehören und werden auf die Dauer von vier Jahren vom Vorstand berufen. Für eine Entscheidung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig.

Die Streitschlichtungsstelle ist zuständig für die Regelung von Streitigkeiten

- zwischen Mitgliedern des Verbandes und
- zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsmäßigen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben.

Die Streitschlichtungsstelle kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

Verweis, Geldbußen, zeitliches Verbot für die Ausübung von Ehrenämtern im Verband, zeitlicher oder dauerhafter Ausschluss aus dem Verband. Sie kann den Beteiligten Verfahrenskosten auferlegen und Bestimmungen über die Veröffentlichung von Entscheidungen und deren Gründe treffen. Ferner kann sie geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Durchführung des Verfahrens treffen.

Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren können in einer Streitschlichtungsordnung geregelt werden. Gegen die Entscheidung der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Delegiertenversammlung zulässig.

Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

A.8 Datennutzung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied als Hannoveraner Züchter den Verband, die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Die Hannoveraner Züchter gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder. Fordern Dritte einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen (z.B. für HI-Tier-Abwurf).

Im Formular des Aufnahmeantrags wird auf die Nutzung und Weitergabe der Daten hingewiesen. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde.

A.9 Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung

Mitgliedsbeiträge und eine Gebührenordnung werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und auf der Website des Zuchtverbandes veröffentlicht. Darüber hinaus entscheidet die Delegiertenversammlung über die Geltendmachung einer Kostenvergütungsordnung.

Die jährlichen persönlichen Mitgliedsbeiträge sowie die jährlichen Beiträge für eingetragene Hengste und Stuten werden am 15. Januar eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

A.10 Organe und Strukturen des Verbandes

Organe des Verbandes sind :

die Delegiertenversammlung (A.10.1)

der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand (A.10.2)

der Vorstand (A.10.3)

der Zuchtbuchausschuss (A.10.4)

A 10.1 Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung)

A.10.1.1 Die Delegiertenversammlung des Verbandes besteht aus 150 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die von den Bezirksverbänden gewählt und delegiert werden und maximal 20 Delegierten des Bezirksverbandes International. Die Anzahl der von jedem Bezirksverband und den genehmigten Vereinen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl ihrer ordentlichen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes. Ein Bezirksverband kann höchstens 75 Delegierte stellen. Darüber hinaus gehören nach A 10.3.1 auch die Mitglieder des Vorstandes der Delegiertenversammlung an.

A.10.1.2 Der Vorstand errechnet vor Beginn einer jeden Wahlperiode wie viele Delegierte jeder Bezirksverband für die Mitgliederversammlung zu wählen hat. Die Basis hierfür bilden die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandene Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes und die Anzahl der ordentlichen Mitglieder der Bezirksverbände. Die Unterverteilung ist seitens der Bezirksverbände so vorzunehmen, dass jeder Pferdezuchtverein mit mindestens 30 Hannoveraner Züchtern mit wenigstens einem Delegierten auf der Delegiertenversammlung vertreten sein kann.

A.10.1.3 Die Delegierten werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände und der nach A.10.5 genehmigten Pferdezuchtvereine gewählt. Als Delegierte dürfen nur Hannoveraner Züchter gewählt werden, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei der Wahl eines Delegierten in den Vorstand sowie bei ausscheidenden Delegierten in der laufenden Amtsperiode ist eine Ersatzwahl erforderlich.

A.10.1.4 Die Delegiertenversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.10.1.5 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres zusammen. Weitere Delegiertenversammlungen sind auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Verbandsmitglieder oder von 45 Delegierten der Delegiertenversammlung einzuberufen.

A.10.1.6 Die Einberufung muss 14 Tage vorher durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

A.10.1.7 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Außer den Delegierten sind die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt (siehe A.10.1.1). Stimmübertragung ist nur für die Delegierten des Bezirksverbandes Hannoveraner International zulässig.

A.10.1.8 Alle Wahlen in der Delegiertenversammlung erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Wahl durch Stimmzettel erfolgt, wenn ein Stimmberechtigter dies beantragt. Für die Delegierten des Bezirksverbandes Hannoveraner International ist auf Antrag Briefwahl zulässig. Wenn sich bei Personenwahlen im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit ergibt, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen haben, in die engere Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

A.10.1.9 Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

A.10.1.9.1 die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,

A.10.1.9.2 die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,

A.10.1.9.3 die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Vermögensverwendung sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

A.10.1.9.4 Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, zweier weiterer Vorstandsmitglieder für den geschäftsführenden Vorstand und der weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder sowie Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus ihren Ämtern und auf Vorschlag des Vorstandes die Wahl von 4 Vorstandsmitgliedern in den Zuchtbuchausschuss für die in A.10.3.1 genannte Zeit,

A.10.1.9.5 Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von je 4 Jahren,

A.10.1.9.6 Genehmigung eines vom Vorstand aufzustellenden Budgets (Jahresvoranschlags) und Festlegung der Beiträge und Gebühren für Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme und der Mitgliederverwaltung,

A.10.1.9.7 Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,

A.10.1.9.8 nach Maßgabe der Tagesordnung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder die Satzung zu ändern,

A.10.1.9.9 Entscheidung über die Beauftragung dritter Stellen mit technischen Aufgaben (z.B. Zuchtbuchführung) oder Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung,

A.10.1.9.10 Entscheidung über die Berufung der vom Vorstand nicht aufgenommenen, ausgeschlossenen oder gemäßregelten Mitglieder,

A.10.1.9.11 Auflösung des Verbandes, bei der der A.14 dieser Satzung Anwendung findet,

A.10.1.9.12 dem Vorstand und dem Zuchtbuchausschuss bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,

A.10.1.9.13 über Änderungen des sachlichen Tätigkeitsbereiches zu entscheiden,

A.10.1.9.14 Genehmigung der Besetzung der Streitschlichtungsstelle.

A.10.1.10 Die Delegiertenversammlung ist für alle Mitglieder des Verbandes öffentlich. Sie wird in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ angekündigt. Jedes Verbandsmitglied kann Anträge stellen. Anträge müssen 4 Wochen vorher bei der Geschäftsführung gestellt werden, so dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und von der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

A 10.2 Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand

A 10.2.1 Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen, Delegiertenversammlungen und Zuchtbuchausschusssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Er lässt die vom Vorstand und von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse durchführen. Der Vorsitzende kann im brieflichen Verfahren Beschlüsse des Vorstandes fassen lassen, wenn dem Verfahren im Einzelfall kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorsitzende ist geborenes Mitglied der Streitschlichtungsstelle (siehe A.7).

A 10.2.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegen die Aufgaben, die nicht ausdrücklich

- der Delegiertenversammlung,
- dem Vorstand,
- dem Zuchtbuchausschuss oder
- dem Geschäftsführer

übertragen sind. Unter anderem bestimmt er aus den vom Vorstand benannten Kommissionsmitgliedern die Besetzung und den Einsatz

– der einzelnen Stutenkommissionen nach A.11.2

– der Kommission für die Hengstvorauswahl.

Der geschäftsführende Vorstand kann in dringenden Fällen zusammen mit dem Geschäftsführer einstweilige Maßnahmen und zwar auch in finanzieller Hinsicht treffen, die spätestens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung von den zuständigen Organen genehmigt werden müssen.

A.10.2.3 Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil.

A.10.3 Der Vorstand

A.10.3.1 Der Vorstand besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern, ihm gehören an:

- der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (A.10.2),

- die Vorsitzenden der 9 Bezirksverbände als geborene Mitglieder,

- 11 weitere ordentliche Mitglieder.

Wird ein Bezirksvorsitzender zum Verbandsvorsitzenden gewählt, so ist aus seinem Bezirksverband für ihn ein weiteres ordentliches Mitglied in den Vorstand zu wählen.

Die 10 weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Verteilung auf die Bezirksverbände richtet sich nach dem Verhältnis der Anzahl der ordentlichen Mitglieder der einzelnen Bezirksverbände zur Gesamtzahl der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Bezirksverbände schlagen aus der Reihe ihrer ordentlichen Mitglieder Wahlkandidaten vor.

Die Delegierten sind ebenfalls berechtigt, in der Delegiertenversammlung Wahlvorschläge einzubringen.

In den Vorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die das 66. Lebensjahr nicht vollendet haben. Als Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit).

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Es genügt, wenn 8 Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Sind weniger als 8 Vorstandsmitglieder vorhanden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zwecks Ersatzwahl von Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Entschädigungs- und der Auslagenersatz soll sich nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen für ehrenamtlich Tätige richten. Die Höhe der Entschädigung für den geschäftsführenden Vorstand bestimmt der Vorstand ohne die Stimmen des geschäftsführenden Vorstandes.

A.10.3.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu welchen nicht die Delegiertenversammlung, der Zuchtbuchausschuss, die Kommissionen, der geschäftsführende Vorstand und der Geschäftsführer berufen sind. Der Vorstand kann alle Maßnahmen ergreifen, welche im Interesse des Verbandes und seiner Mitglieder liegen und die Verbandsaufgaben fördern. In Einzelfällen sowie auf Teilgebieten kann er auch generell diese Aufgaben dem Zuchtbuchausschuss übertragen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Zuchtprogramme, der durch den Verband betreuten Rassen, zu erarbeiten und zu beschließen,

- die nicht durch die Satzung festgelegten Mitglieder des Zuchtbuchausschusses der Delegiertenversammlung vorzuschlagen,

- die Mitglieder der Kommissionen für Hengste und Stuten sowie deren Stellvertreter und der Widerspruchskommissionen für Hengste auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen. Es können auch Nichtmitglieder des Verbandes vorgeschlagen werden.
- Kommissionsmitglieder für die züchterischen Veranstaltungen zu benennen,
- aus seinen Reihen einen Jugendbeauftragten zu berufen,
- eine Finanzberatungskommission zu berufen und für sie eine Verfahrensordnung zu erstellen,
- den Geschäftsführer, den Zuchtleiter und den Leiter der Ausbildungs- und Absatzzentrale einzustellen und zu entlassen,
- den Schriftleiter der Verbandszeitschrift zu bestimmen,
- über die Durchführung von Verbandsschauen, Absatz- und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes zu beschließen,
- für die verschiedenen Absatzveranstaltungen des Verbandes Auktionsbedingungen festzulegen,
- den Jahresabschluss aufzustellen,
- den Voranschlag für den Jahreshaushalt aufzustellen,
- der Delegiertenversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge und Gebühren lt. A.10.1.9.6 zu machen,
- Mehrkosten gemäß A.9 zu definieren, die für Dienstleistungen im Rahmen des Zuchtprogramms entstehen und durch die Gebühren gemäß A.9 nicht gedeckt werden und diese Mehrkosten den Verursachern in Rechnung zu stellen (Kostenvergütungsordnung).
- die Gebühren für die Absatzveranstaltungen festzusetzen,
- dem geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben in Einzelfällen wie auf Teilgebieten zu übertragen,
- erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung zu erlassen,
- über die Aufnahme und den Ausschluss oder sonstige, die Belange der Mitglieder berührende Maßnahmen und Maßregelungen zu beschließen,
- die Satzungen der Pferdezuchtvereine und Bezirksverbände zu genehmigen,
- Einrichtung der Streitschlichtungsstelle nach A7,
- die goldene Ehrennadel für besondere Verdienste für den Verband zu vergeben,
- der Delegiertenversammlung Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

Der Vorstand ist vom Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Jährlich muss wenigstens eine Vorstandssitzung stattfinden. Bei Bedarf tagt der Vorstand ohne die beratenden Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist vom Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, vom stellvertretenden Vorsitzenden eine Sitzung einzuberufen.

Der Geschäftsführer sowie der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.

A.10.4 Der Zuchtbuchausschuss

A 10.4.1 Dem Zuchtbuchausschuss gehören an

- der geschäftsführende Vorstand als geborene Mitglieder
- vier weitere Vorstandsmitglieder, die für die in A.10.3.1 bestimmte Zeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Geschäftsführer und der Zuchtleiter des Verbandes nehmen mit beratender Stimme an den Zuchtbuchausschusssitzungen teil. Darüber hinaus können durch den Vorsitzenden in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand weitere Personen geladen werden und beratend teilnehmen.

Der Zuchtbuchausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-“ und „Nein-“ Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.10.4.2 Aufgaben und Arbeitsweise des Zuchtbuchausschusses

Der Zuchtbuchausschuss ist für die Entwicklung der Zuchtprogramme sowie für die Zuchtprogramme begleitende Maßnahmen zuständig.

Der Zuchtbuchausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Änderungen der Zuchtprogramme vorzubereiten,
- Entscheidungen im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung von Hengsten und Stuten zu treffen,
- über die Art und Durchführung von züchterischen Veranstaltungen zu entscheiden.
- Festlegung der Anforderungen für die Benennung von Vertragstierärzten.

A.10.5 Die Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine

Der Hannoveraner Verband ist organisiert als *Zentralverband*. Alle Mitglieder des Verbandes sind zugleich in Mehrfach-Mitgliedschaft Mitglieder der bestehenden Untergliederungen. Das Verbandsgebiet gliedert sich in selbstständige, als Verein organisierte Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten und örtlicher Pferdezuchttraditionen die geographische Zugehörigkeit von Mitgliederorganisationen zu ändern und neu zu ordnen.

Jedes ordentliche Verbandsmitglied muss zugleich Mitglied eines Pferdezuchtvereins sein.

Die örtliche Wahl des Vereins steht dem Mitglied frei. Wählt das Mitglied keinen Verein, wird es Mitglied des geographisch gegebenen Vereins. Die Mitgliedschaft im Bezirksverband folgt geographisch der Mitgliedschaft des Vereins.

Verbandsmitglieder in der Bundesrepublik Deutschland, die keinen Verein örtlich gewählt haben und die geographisch von keinem Pferdezuchtverein erfasst werden, werden auf Vorstandsbeschluss einem der nächstgelegenen Vereine ggf. in einem anderen Bundesland angegliedert. Pferdezuchtvereine in Bundesländern, die geographisch von keinem Bezirksverband erfasst werden, werden auf Beschluss des Vorstandes des Hannoveraner Verbandes dem nächstgelegenen Bezirksverband angegliedert.

Der Verband haftet nicht für Verpflichtungen der Bezirksverbände und Pferdezuchtvereine.

A.10.5.1 Bezirksverbände im Hannoveraner Verband:

Braunschweiger Bezirksverband im Hannoveraner Verband

Bezirksverband Hannover im Hannoveraner Verband

Bezirksverband Hessen-Süddeutschland im Hannoveraner Verband

Lüneburger Bezirksverband im Hannoveraner Verband e.V.

Bezirksverband Nordrhein-Westfalen im Hannoveraner Verband

Bezirksverband Osnabrück/Emsland im Hannoveraner Verband

Bezirksverband Ostfriesland/Oldenburg im Hannoveraner Verband

Stader Bezirksverband hannoverscher Warmblutzüchter

Bezirksverband Hannoveraner International im Hannoveraner Verband

A.10.5.2 Der Hannoveraner Verband im Ausland

Der Hannoveraner Verband kann Pferdezuchtorganisationen, die ihren Sitz im Ausland haben und deren Verfassung eine ordnungsgemäße züchterische Arbeit im Sinne der Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes erwarten lässt, angliedern. Diese Zuchtorganisationen (Pferdezuchtvereine im Ausland) sind Mitglieder im Bezirksverband Hannoveraner International des Hannoveraner Verbandes.

Der Hannoveraner Verband ist zugleich *Zentralverband* für im Ausland bestehende, selbstständige, körperschaftlich organisierte Vereine von Züchtern Hannoveraner Pferde. Diese selbstständigen Auslandsorganisationen werden aufgrund von privatrechtlichen Verträgen in ihrer Organisations- und Zuchtarbeit vom Hannoveraner Verband unterstützt.

Dem Hannoveraner Verband als *Zentralverband* angegliedert sind derzeit folgende selbstständige,

körperschaftlich organisierte Vereine:

American Hanoverian Society mit Sitz in Lexington,
Hanoverian Horse Society of Australia mit Sitz in Brisbane,
The British Hanoverian Horse Society mit Sitz in Witcham,
Hanoverian Society of New Zealand mit Sitz in Kapiti Coast.

Diese selbständigen Organisationen sind den Pferdezuchtvereinen gleichberechtigte Mitglieder des Bezirksverbandes Hannoveraner International. Ihre Delegierten sind durch die wahlberechtigte Teilnahme an der Delegiertenversammlung in die Willensbildung des Hannoveraner Verbandes einbezogen.

A.10.5.3 Die Bezirksverbände haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre eigene Satzung auferlegt sind, weiter die Aufgaben:

A.10.5.3.1 Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung (Mitgliederversammlung),

A.10.5.3.2 ein Meinungsbild der Mitglieder zu geplanten Maßnahmen oder zu Vorschlägen aus Mitgliederkreisen zu ermitteln und die zur Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder zu unterrichten,

A.10.5.3.3 ordentliche Mitglieder für die Vorstandswahl zu benennen,

A.10.5.3.4 dem Vorstand geeignete Züchter als Mitglieder der Kommissionen vorzuschlagen (A.10.3.2),

A.10.5.3.5 Durchführung von Zuchtstutenprüfungen und Friedrich Jahncke-Schauen,

A.10.5.3.6 Förderung des Züchternachwuchses,

A.10.5.3.7 Kontakt mit den reiterlichen Organisationen des Bezirks zu pflegen.

A.10.5.4 Die Pferdezuchtvereine haben außer den Aufgaben, die ihnen durch ihre eigene Satzung auferlegt sind, im Verband die Aufgaben:

A.10.5.4.1 die Delegierten für die Mitgliederversammlung der Bezirksverbände zu wählen und die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Verbandes vorzuschlagen,

A.10.5.4.2 den Verband bei der Durchführung des Zuchtprogramms zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch die Organisation von züchterischen Veranstaltungen.

A.10.5.4.3 für den Hannoveraner Verband und dessen Zucht zu werben,

A.10.5.4.4 die Vereinsmitglieder bei der Vermarktung ihrer Pferde zu unterstützen.

A 10.6 Niedersächsisches Landgestüt Celle

Mit der Gründung des Landgestüts Celle im Jahre 1735 wurde der Grundstein für die Hannoveraner Zucht gelegt. Zweck dieser staatlichen Einrichtung war und ist es, den Hannoveraner Züchtern zu günstigen Deckgeldsätzen gute Hengste zur Verfügung zu stellen. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes mit der Gestütsleitung des Landgestüts statt.

A.10.7 Hannoveraner Privathengsthalter

Die Interessen der Hannoveraner Privathengsthalter im Verband werden durch den „Verein Hannoveraner Privathengsthalter e.V.“ wahrgenommen. Der Vereinsvorstand vertritt die Belange des Vereins im Verband. Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes mit dem Vorstand des Vereins Hannoveraner Privathengsthalter statt.

A.11 Die Kommissionen des Verbandes

Zuständig für die Bewertung sind vom Verband berufene Kommissionen, deren Entscheidung von Sachkunde, Unabhängigkeit und Neutralität geprägt ist. Dem Gremium müssen fachkundige Züchtervertreter und der Zuchtleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter angehören. Züchtervertreter können auch Personen sein, die nicht Mitglieder des Verbandes sind. Befangene Personen können nicht an der Entscheidungsfindung mitwirken. In die Kommissionen dürfen nur Mitglieder gewählt bzw. berufen werden, die das 80. Lebensjahr nicht vollendet haben.

A.11.1 Die Kommissionen für Hengste

A.11.1.1 Die Kommissionen für Hengste (Körkommissionen) bewerten alle zur Eintragung ins Hengstbuch I vorgestellten Hengste im Rahmen des Zuchtprogramms. Es werden zwei Kommissionen für Hengste gebildet:

a) für die Bewertung von Junghengsten gemäß der Zuchtprogramme die Junghengstkommission,

b) für die Bewertung aller anderen älteren Hengste die Althengstkommission.

c) für die Bewertung bei Hofkörungen für international erfolgreiche Sporthengste oder Hengste der Rassen Englisches Vollblut, Anglo-Araber, Shagya-Araber, Arabisches Vollblut und Araber Teile der Althengstkommission

A.11.1.2 Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder dieser Körkommissionen werden vom Vorstand für vier Jahre berufen. Jede Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.11.1.3 Die Junghengstkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen mindestens zwei ordentliche Verbandsmitglieder sind und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied. Bis 2020 gehört zusätzlich ein Mitglied, das aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes Nordrhein-Westfalen im Hannoveraner Verband e.V. gewählt wird, der Junghengstkommission an

Die Mitglieder der Althengstkommission sind stellvertretende Mitglieder der Junghengstkommission.

A.11.1.4 Die Althengstkommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei ordentliche Verbandsmitglieder sind und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied. Bis 2020 gehört zusätzlich ein Mitglied, das aus den Mitgliedern des Bezirksverbandes Nordrhein-Westfalen im Hannoveraner Verband e.V. gewählt wird, der Althengstkommission an.

Die Mitglieder der Junghengstkommission sind stellvertretende Mitglieder der Althengstkommission.

A.11.1.5 Die Körkommission für Hofkörungen besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Althengstkommission, wobei ein Körkommissar durch ein Mitglied der Stutenkommission ersetzt werden kann.

A.11.1.6 Kommission für die Vorauswahl von Hengsten

Für die Vorselektion im Rahmen der Hengstvorauswahl bestimmt der geschäftsführende Vorstand eine Kommission. Dieser gehören der Vorsitzende oder sein Vertreter, der Zuchtleiter oder sein Stellvertreter sowie zwei bis vier Mitglieder der Junghengstkommission an.

A.11.1.7 Widerspruchskommissionen für Körentscheidungen

Über den Widerspruch gegen eine Körentscheidung entscheidet eine Widerspruchskommission. Für die Widersprüche gegen die Entscheidung der Junghengstkommission und der Althengstkommission wird je eine Widerspruchskommission gebildet. Sie besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Vertreter der Zuchtleitung (Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter). Hat der Zuchtleiter in der Erstkörung mitgewirkt, so wird in der Widerspruchskommission sein Stellvertreter tätig und umgekehrt.

Über den Widerspruch gegen die Entscheidung der Kommission für die Vorauswahl von Junghengsten entscheidet die Widerspruchskommission. Sie besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern und dem Zuchtleiter oder dessen Stellvertreter. Hat der Zuchtleiter bei der Vorauswahl mitgewirkt, so wird in der Widerspruchskommission sein Stellvertreter tätig und umgekehrt

A.11.2 Die Bewertungskommissionen für Stuten

A.11.2.1 Die Stutenkommissionen bewerten alle zur Eintragung vorgestellten Stuten und entscheiden im Rahmen der Zuchtprogramme über die Eintragung in eine Klasse des Zuchtbuches. Alle Mitglieder der Stutenkommissionen werden vom Vorstand (A 10.3.2) für vier Jahre berufen. Beschlüsse der

Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

A.11.2.2 Die Stutenkommissionen bestehen aus einem oder zwei ordentlichen Verbandsmitgliedern und dem Zuchtleiter des Verbandes oder dessen Vertreter. Bei Hofaufnahmen kann auch ein Beauftragter der Zuchtleitung die Bewertung und Eintragung allein vornehmen.

A.11.2.3 Aus der Reihe aller berufenen Mitglieder (A 10.3.2) der Stutenkommissionen bestimmt der geschäftsführende Vorstand die Besetzung und den Einsatz der Einzelkommissionen.

A.11.3 Für den Auslagenersatz der ordentlichen Verbandsmitglieder gilt A.10.3.1 entsprechend.

A.12 Zuchtleitung und ggf. Geschäftsführung

A.12.1 Der Vorstand des Verbandes beruft, nach entsprechender Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde, einen für die Zuchtarbeit und Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlichen Zuchtleiter und einen Geschäftsführer. Der Zuchtleiter erfüllt in seiner Person die Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit entsprechend den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen in deren jeweils gültiger Fassung. Er ist berechtigt, an allen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie den Delegierten- und Bezirksversammlungen sowie den Versammlungen der Pferdezuchtvereine teilzunehmen.

Die Aufgaben der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person (Zuchtleiter) und Geschäftsführer können durch eine vom Vorstand zu erlassene Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Geschäftsführer hat in jedem Fall die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und insbesondere folgende Aufgaben:

- die Geschäftsstelle zu leiten und zu beaufsichtigen,
- die Rechnungs- und Kassenführung zu verantworten,
- die Erstattung des Geschäftsberichtes.

A.12.2 Nach Abschluss der Jahresrechnung sind die Bücher durch einen vereidigten Bücherrevisor zu prüfen. Die sachliche Prüfung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt durch die von der Delegiertenversammlung gewählten Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfungen haben die Rechnungsprüfer schriftliche Bescheinigungen auszustellen, die der Delegiertenversammlung vor Genehmigung der Jahresrechnung vorzulegen sind. Die Jahresrechnung ist während der letzten 14 Tage vor der die Jahresrechnung genehmigenden Delegiertenversammlung zur Einsichtnahme für jedes ordentliche Verbandsmitglied in der Geschäftsstelle auszulegen.

A.13 Verbandsordnungen

Der Zuchtverband gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Zuchtprogramme ist der Vorstand zuständig.

Die Richtlinien des Hannoveraner Verbandes zur Prämierung von Stuten, über die Schauordnung oder die Vergabe von Preisen haben ebenfalls den Rang einer Verbandsordnung.

Verbandsordnungen, mit Ausnahme der Gebührenordnung, werden durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

Änderungen werden auf der Website des Zuchtverbandes und in DER HANNOVERAER unverzüglich bekannt gegeben.

A.14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Zuchtverbandes kann nur vom Vorstand beantragt werden. Der Beschluss über den Antrag obliegt einer ausschließlich hierzu berufenen Delegiertenversammlung.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so kann eine innerhalb von 6 Wochen hierzu einberufene

Delegiertenversammlung die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. Im Falle der Auflösung des Zuchtverbandes, bei Wegfall des Verbandszweckes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das eventuell vorhandene Verbandsvermögen an die Deutsche Reiterliche Vereinigung (Abteilung Zucht) mit der Zweckbestimmung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht im Sinne von A.2 der Satzung zu verwenden.

A.15 Bekanntgabe von Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen

Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung sowie sonstige Mitteilungen des Verbandes sind mit der Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „DER HANNOVERANER“ allen Mitgliedern offiziell bekannt zu geben.

A.16 Bestimmungen für die Auktionen und den Hengstmarkt

A.16.1 Zur Förderung des Absatzes Hannoveraner und Rheinischer Pferde (A.2.3) führt der Hannoveraner Verband Auktionen für Reitpferde, Hengste, Stuten und Fohlen durch. Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Pferde mit einem Abstammungsnachweis (Pferdepass) des Hannoveraner Verbandes, des Rheinischen und des Westfälischen Pferdestammbuches zugelassen. Die Verkäufer müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

A.16.2 Die Zulassung der Pferde erfolgt unter der Bedingung, dass die jeweiligen Zulassungsbedingungen des Hannoveraner Verbandes erfüllt und das Ergebnis einer molekulargenetischen Abstammungsüberprüfung (DNA) vorgelegt werden kann.

A.16.3 Zur Körung für 2 1/2-jährige Junghengste (Oktoberkörung) werden nur Hannoveraner und Rheinische Junghengste zugelassen, die die abstammungsmäßigen Anforderungen an die Eintragung in das Hengstbuch I für Hannoveraner erfüllen. Die Aussteller müssen ordentliche Mitglieder des Hannoveraner Verbandes sein.

B Züchterische Grundbestimmungen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie den einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Der Verband übernimmt als Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) die Bestimmungen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) nach Maßgabe der Satzung der FN in die Satzung und seine Zuchtprogramme.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der FN zugrunde. Der Verband legt somit verbindlich fest, dass er im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhält, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientiert.

Sofern diese Organisation Änderungen in den Richtlinien und Beschlüssen festlegt, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit den in den Zuchtprogrammen unter Punkt 16 genannten Organisationen und die entsprechenden Verträge.

B.2 Aufgaben des Verbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches.

- Kommunikation mit den ein Filialzuchtbuch führenden Zuchtverbänden oder Organisationen. Eine Übertragung dieser Aufgabe an Dritte ist möglich.
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde,
- Ausstellung von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung und Vorbuchbescheinigungen sowie der dazugehörigen Eigentumsurkunden,
- Ausstellen von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen)
- Beratung der Züchter sowie
- Identifizierung und Kennzeichnung der zu registrierenden Fohlen.

B.3 Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst die Zuchtprogramme der Rassen Hannoveraner, Hannoveraner Halbblutrennpferd und Rheinisches Reitpferd. Für alle Rassen führt der Hannoveraner Verband das Ursprungszuchtbuch. Für die Rassen Hannoveraner und Rheinisches Reitpferd führen die American Hanoverian Society, die British Hanoverian Horse Society, die Hanoverian Horse Society of Australia und die Hanoverian Society of New Zealand ein Filialzuchtbuch.

Der geographische Tätigkeitsbereich ist in den einzelnen Zuchtprogrammen für die jeweiligen Rassen geregelt.

B.4 Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt die Zuchtprogramme nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Die Zuchtprogramme umfassen alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit) und Zuchtwerte sowie die Selektion und damit verbunden die Eintragung in die verschiedenen Klassen des Zuchtbuches auf Grund der beurteilten Merkmale sowie Alter und/oder Geschlecht. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Bestimmungen hinsichtlich der am Zuchtprogramm beteiligten Zuchtpopulation sind Bestandteil der einzelnen Zuchtprogramme.

B.5 Mindestangaben im Zuchtbuch

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird jeweils ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Pferd alle zuchtrelevanten Daten enthalten sein müssen. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

1. Name und Anschrift und - sofern verfügbar – E-Mail-Adresse, des Züchters sowie des Eigentümers/Besitzers und ggf. des Tierhalters,
2. letztes Deckdatum der Mutter,
3. Geburtsdatum soweit bekannt, Rasse, Geschlecht, Farbe, Abzeichen und ggf. besondere Kennzeichen,
4. Lebensnummer (15stellige UELN), Code des Geburtslandes,
5. aktive Kennzeichnung (Transponder und ggf. Zucht- und Nummernbrand),
6. Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse), in welche das Pferd im Zuchtbuch eingetragen ist,
7. Eltern mit Farbe, Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse),
8. Alle dem Zuchtverband bekannten Vorfahrensgenerationen mit Lebensnummer (15stellige UELN soweit bekannt oder eine 15stellige FN-Registriernummer),
9. Datum der Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung,
10. Bewertung der äußeren Erscheinung mit Datum und alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse von Leistungsprüfungen mit Datum,
11. Ausstellungs- und Prämierungserfolge,
12. Datum und (falls bekannt) Ursache des Abgangs,
13. Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung (DNA- Untersuchungsnummer oder Blut-Typ) mit Datum,
14. Angaben über Zwillingsgeburten,
15. bei Zuchtpferden, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern sowie ihre Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind sowie das Empfängertier,

16. bei Zuchtpferden, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, die Bestimmung ihrer Blutgruppe oder DNA-Profile nach ISAC-Standard, die zur Überprüfung der Identität und Abstammung ihrer Nachkommen erforderlich sind,
 17. Ergebnisse von Gentests entsprechend dem Zuchtprogramm,
 18. Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum.
- Darüber hinaus sind alle Änderungen der Angaben zu den oben genannten Nummern 1 bis 18 zu dokumentieren.

B.6 Grundbestimmungen zur Unterteilung der Zuchtbücher

Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden Hengste und Stuten getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Pferde.

B.7 Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Verband. Hierzu bedient sich der Verband entsprechend der vertraglichen Regelung des vit (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V.), Verden. Das Zuchtbuch wird vom Verband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch die Züchter gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das vit arbeitet im Auftrag und zur Erfüllung nach Weisung des Verbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

B.8 Grundbestimmungen für die Eintragung in das Zuchtbuch

Die Eintragung eines Zuchtpferdes in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 und wenn das Pferd durch den Verband nach den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei Eintragung müssen die Anforderungen an die Abstammung und Selektionsmerkmale der jeweiligen Klasse erfüllt sein.

In Ausnahmefällen kann, nachdem die Identität des Pferdes festgestellt wurde, die Eintragung ohne Bewertung erfolgen. Ausnahmefälle können Krankheiten oder akute Verletzungen des Pferdes sein, die eine objektive Bewertung des Pferdes nicht erlauben.

Eingegangene Stuten können auch nachträglich, das heißt nach ihrem Tode, eingetragen werden. Diese nachträgliche Eintragung dient ausschließlich der Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung für das letztgeborene Fohlen.

Zuchtpferde aus anderen Populationen bzw. Zuchtverbänden werden auf Antrag mit den dort registrierten Abstammungsdaten übernommen und unter Berücksichtigung der Leistungsangaben in die entsprechende Klasse des aufnehmenden Zuchtbuches eingetragen.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen hat.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Pferdes innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet dieser ebenfalls über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission, wobei außer dem Zuchtleiter und dem Kommissionsleiter (Zusammensetzung der Kommissionen und Definition und Benennung des Kommissionsleiters müssen gesondert geregelt sein, hier unter A.11) alle Mitglieder neu berufen werden. Ebenso wird im Falle von Hengsten und Stuten, über Ort und Datum der Wiedervorstellung entschieden.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

8.1 Grundsätze für die Eintragung von Hengsten

8.1.1 Die Eintragung wird auf schriftlichen Antrag des Hengstbesitzers nach Erfüllung der Anforderungen des jeweiligen Zuchtprogrammes vorgenommen.

8.1.2 Sie ist jeweils auf ein Jahr befristet. Die Fortschreibung wird auf Antrag vorgenommen.

8.1.3 Alle im Hengstbuch I des Verbandes aktiv eingetragenen Hengste werden jährlich in der Verbandszeitschrift „Der Hannoveraner“ und im Hengstverteilungsplan auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.

8.2 Grundsätze für die Eintragung von Stuten

8.2.1 Abmeldung von Stuten

Die Abmeldung von Stuten muss schriftlich durch den Besitzer, spätestens sechs Wochen vor Jahresende erfolgen. Ein Ausscheiden infolge Tod oder Nottötung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

8.2.2 Wiederaufnahme von Stuten

Eine abgemeldete Stute kann nach schriftlicher Nachricht durch den Besitzer unter Beibehaltung ihres früheren Eintragungsstatus jederzeit wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist gebührenpflichtig.

8.2.3 Besitzwechsel von Stuten

Auf schriftliche Mitteilung des neuen Besitzers einer Stute wird der Besitzwechsel im Zuchtbuch eingetragen. Voraussetzung hierfür ist

- a) dass der neue Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist bzw. wird,
- b) dass die Stute in eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen ist.

Der Verband kann dazu die Vorlage des Abstammungsnachweises verlangen.

B.9 Grundbestimmungen für die Erstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung und der Eigentumsurkunde

B.9.1 Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung/Vorbuchbescheinigung

Antrag auf Erstellung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung

Mit der Fohlenmeldung beantragt der Züchter die Erstellung des Equidenpasses inkl.

Tierzuchtbescheinigung für das Fohlen inklusive der Identifizierung und Kennzeichnung.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dient als Dokument zur Identifikation von Pferden nach der Viehverkehrsverordnung und ist für alle eingetragenen Fohlen auszustellen.

Der Verband stellt auf Antrag des Pferdebesitzers bzw. auf Grund der Fohlenmeldung durch den Züchter den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung gemäß Artikel 30 und 32 VO (EU) 2016/1012 in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 aus.

Sieht das jeweilige Zuchtprogramm Leistungsprüfungen und/oder Zuchtwertschätzungen vor, sind im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen für die Zuchtpferde folgende Angaben zu machen:

- alle Ergebnisse der Leistungsprüfung und/oder
- aktuelle Ergebnisse der Zuchtwertschätzung

Alternativ kann auf eine Website verwiesen werden, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind, wenn die Website auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben ist.

Die genetischen Defekte und Besonderheiten sind gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm im Equidenpass anzugeben.

Darüber hinaus ist der Schlachtstatus des Pferdes in den Equidenpass und im Zuchtbuch einzutragen.

Eine Tierzuchtbescheinigung für ein Zuchtpferd kann als Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms ausgestellt werden. Grundlage ist die Eintragung der Eltern im Zuchtbuch der Rasse. Bei Stuten und Hengsten gilt die Eintragung der Stute und des Hengstes spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres).

Sofern das Pferd in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, wird im entsprechenden Abschnitt des Equidenpasses eine Vorbuchbescheinigung vorgenommen.

B.9.2 Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer (UELN) zusätzlich zum Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung mit folgenden Mindestinhalten ausgestellt.

- Lebensnummer (15stellige UELN) des Pferdes
- Name des Pferdes – sofern vorhanden
- Rasse
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Name und Anschrift des Züchters
- aktive Kennzeichnung (Transpondernummer und ggf. Rasse- und / oder Nummernbrand)
- Pedigree mit drei Generationen (sofern vorhanden)
- Name, Anschrift sowie Stempel des ausstellenden Verbandes
- Ausstellungsdatum und Unterschrift des Unterzeichnenden

B.9.3 Verfahrenshinweise zum Umgang mit Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und Eigentumsurkunde

Anspruch auf Ausstellung des Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung und/oder der Eigentumsurkunde hat nur der im Zuchtbuch des Verbandes eingetragene Tierhalter/Eigentümer des Pferdes.

Der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung und die Eigentumsurkunde gehören zum Pferd und bleiben Eigentum des ausstellenden Verbandes/ der Ausstellungsstelle. Sie können aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthalten. Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Der Züchter ist verpflichtet, den Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigungen und/oder die Eigentumsurkunde auf Verlangen herauszugeben.

Bei Besitzwechsel ist der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung dem neuen Besitzer auszuhändigen. Besitzwechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Eigentumswechsel sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer auszuhändigen. Eigentumswechsel sind dem Verband anzuzeigen.

Bei Tod, Tötung, Diebstahl, Verlust oder Schlachtung des Pferdes zu Seuchenbekämpfungszwecken sind sowohl der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung als auch die Eigentumsurkunde an den ausstellenden Verband/ die Ausstellungsstelle zurückzugeben, es sei denn, der Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung wird unter amtlicher Aufsicht im Schlachthof vernichtet. Der Tod des Pferdes ist dem Verband anzuzeigen.

Wird ein Pferd zur Eintragung in ein Zuchtbuch des Verbandes vorgestellt, dessen Equidenpass keine Tierzuchtbescheinigung enthält und das die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, wird im Zuge einer Zuchtbucheintragung der entsprechende Abschnitt des Equidenpasses ausgefüllt.

B.9.4 Zweitschriften /Duplikate

Die Ausstellung von Zweitschriften von Equidenpässen inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach den Vorgaben der DVO (EU) 2015/262.

Eine Zweitschrift von einem Abstammungsnachweis, einer Geburtsbescheinigung sowie eines Equidenpasses (inkl. Tierzuchtbescheinigung) und einer Eigentumsurkunde kann auf Antrag der Person, die das/die Original-Dokument/e verloren hat, grundsätzlich nur bei Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des/der Originaldokumente/s ausgestellt werden. Dies kann ausschließlich durch den Zuchtverband erfolgen, der das Originaldokument ausgestellt hat. Sie ist/sind deutlich als Zweitschrift zu kennzeichnen und zu nummerieren.

B.9.5 Ausstellung von Identifizierungsdokumenten für in die Union eingeführte Equiden

Die Registrierung des existierenden Identifizierungsdokuments für in die Union eingeführte Equiden oder ggf. die Ausfertigung eines Equidenpasses inkl. Tierzuchtbescheinigung erfolgt nach Artikel 15 der DVO (EU) 2016/262.

B.10 Bestimmungen für Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A (Angaben zum Spendertier) ausstellt. Abschnitt B (Angaben zum Samen/ Eizelle) wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A (Angaben zum weiblichen Spendertier) und/oder B (Angaben zum männlichen Spendertier) ausstellt. Abschnitt C (Angaben zum Embryo) wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

B.11 Identifizierung

Die Identifizierung von Pferden durch den Verband erfolgt gemäß DVO (EU) 2015/262 mit Hilfe folgender Methoden:

B.11.1 Datenerfassung

Im Rahmen der Identifizierung werden für jedes Pferd mindestens folgende Daten erfasst:

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- genetische Eltern mit Lebensnummer (UELN)
- Beschreibung von Farbe und Abzeichen
- Ausfüllen des Abzeichen-Diagramms

B.11.2 Aktive Kennzeichnung

Alle Fohlen sind gemäß der Viehverkehrsverordnung in Verbindung mit der DVO (EU) 2015/262 im Zusammenhang mit der Identifizierung aktiv zu kennzeichnen. Als aktive Kennzeichnung ist der Transponder zwingend vorgeschrieben (Artikel 18 DVO (EU) 2015/262). Als zusätzliche, fakultative aktive Kennzeichnung kann das Fohlen mittels Brandzeichen gekennzeichnet werden, sofern dies entsprechend der nationalen tierschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist.

B.11.2.1 Transponder

Die zur Kennzeichnung erforderlichen Transponder werden vom Verband ausgegeben und müssen im Sinne der DVO (EU) 2015/262 in Verbindung mit § 44 der ViehverkehrsVO codiert sein.

B.11.2.2 Fohlenbrand (Rasse- und Nummernbrand)

Die Vergabe des Fohlenbrandes erfolgt auf Antrag durch den Züchter in der Regel im Jahr der Geburt durch den Verband. Die Fohlen werden mit dem jeweiligen Rassebrand gekennzeichnet. Zusammen mit dem Rassebrand erhalten sie einen Nummernbrand, der sich aus der Lebensnummer (B.11.3) ergibt. Gebrannt werden darf ausschließlich auf dem linken Hinterschenkel. Die jeweiligen Rassebrände sind in den einzelnen Zuchtprogrammen graphisch dargestellt. Fohlen, für die nur eine Geburtsbescheinigung ausgestellt wird, erhalten nur den Nummernbrand

Das Brennen darf nur durch Brennbeauftragte des Verbandes erfolgen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Zuchtleiters. Der Brennbeauftragte muss vor dem Brennen durch Prüfung der zum Fohlen gehörenden Unterlagen die Identität des betreffenden Pferdes zweifelsfrei feststellen. Eventuelles Nachbrennen bedarf ebenfalls der Genehmigung durch den Zuchtleiter.

Die Kennzeichnung mit dem Schenkelbrand erfolgt nur in den Mitgliedsstaaten, in denen dies zulässig ist.

B.11.3 Vergabe der UELN (Unique Equine Life Number)

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen den Zuchtverband, bei dem das betreffende Pferd erstmalig eingetragen und gebrannt bzw. aktiv gekennzeichnet wurde; die nächsten 9 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb des Zuchtverbandes wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Für die aktive Kennzeichnung gelten als Brenn-Nummer die Stellen 12 und 13 der Internationalen Lebensnummer; das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN wird lebenslang nicht verändert und auch beim Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibehalten.

UELN von im Ausland geborenen Pferden sind bei der Eintragung ins Zuchtbuch zu übernehmen. Werden Pferde in das Zuchtbuch des Verbandes aufgenommen, die noch keine UELN besitzen, erhalten diese eine UELN kompatible FN-Registriernummer vom Verband, unabhängig von der Herkunft

des Pferdes. Diese Aufgabe der Recherche und der Vergabe einer FN-Registriernummer übernimmt der Bereich Zucht der Deutschen Reiterlichen Vereinigung im Auftrag des Verbandes. Für im Ausland geborene Pferde ohne internationale Lebensnummer wird die FN-Registriernummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4 bis 6 Großpferde	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	304 / 302	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	404 / 402	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

B.12 Identitätssicherung / Abstammungssicherung

B.12.1 Methoden der Abstammungssicherung:

Der Verband nutzt folgende Methoden der Abstammungssicherung:

- DNA-Typisierung nach ISAG-Standard
- Abstammungsgutachten eines Gen - Labors mit einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005
- DNA-Profilabgleich

Jedes zu registrierende Fohlen wird abstammungsüberprüft.

B.12.2 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung:

Bei festgestellten Abweichungen zur angegebenen Abstammung wird versucht, die tatsächliche Abstammung der in Frage kommenden Eltern zu bestimmen. Bei Klärung wird die korrekte Abstammung im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung berichtigt und die Zuchtbucheintragung auf Grund der zutreffenden Abstammung angepasst.

Kann die Abstammung nicht geklärt werden, wird die Abstammung aberkannt. Zuchttiere, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches ihrer Rasse eingetragen sind, werden in die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches umgetragen. Gibt es für die betreffende Rasse keine Zusätzliche Abteilung, wird das Tier aus dem Zuchtbuch ausgetragen. Die Angaben im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung werden entsprechend korrigiert.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Verursacher zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

B.12.4 Dokumentation

Eine DNA-Typenkarte bzw. die Überprüfungsergebnisse anderer Merkmale zur Sicherung der Identität werden beim Verband hinterlegt.

Festgestellte Abweichungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung werden aufgezeichnet und ebenso wie alle weiteren Aufzeichnungen im Rahmen der Abstammungsüberprüfung vom Verband mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

B.13 Zuchtdokumentation

Um eine ordnungsgemäße Zuchtarbeit des Verbandes zu gewährleisten, ist jeder Züchter zur Mitarbeit gemäß dieser Satzung, den gesetzlichen Regelungen sowie dem jeweiligen Zuchtprogramm der von ihm gezüchteten Rasse(n) verpflichtet. Zu den Pflichten der Züchter zählen insbesondere

B.13.1 Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter führt für die Zuchtpferde seines Bestandes ein Stallbuch (handschriftlich oder in elektronischer Form), in dem alle wesentlichen Angaben zum betreffenden Pferd einschließlich seiner Abstammung sowie alle aktuellen Daten eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, dem Zuchtleiter oder seinem Beauftragten die Stallbücher auf Anforderung zur Überprüfung vorzulegen. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung ist es erforderlich, den Vertretern des Verbandes gegenüber Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Zuchtunterlagen einschließlich der Stallbücher zu gewähren.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben durch Streichung zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift gegenzuzeichnen.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Maßnahmen bei nicht korrekter Zuchtdokumentation:

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird gemäß den Bestimmungen von B.12 dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet.

Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.13.2 Verantwortlichkeit des Hengsthalters

Die Hengsthalter des Verbandes sind verpflichtet, ihre Hengste so zu halten, dass Verstöße gegen diese Satzung sowie die jeweiligen Zuchtprogramme ausgeschlossen sind. Bei Verstößen hat der Zuchtleiter den Vorstand unverzüglich zu unterrichten, der daraufhin über entsprechende Maßnahmen gemäß dieser Satzung (A.5) entscheidet. Dies gilt auch, wenn der Hengsthalter den Stutenbesitzer unzutreffend unterrichtet, Hygienevorschriften oder in sonstiger Weise Grundsätze ordnungsgemäßer Hengsthaltung missachtet. Der Hengsthalter ist verpflichtet, dem Stutenbesitzer Auskunft über den ihm bekannten Genstatus seines Hengstes hinsichtlich leidensrelevanter genetischer Defekte gemäß dem jeweiligen Zuchtprogramm zu erteilen.

B.13.3 Meldung von Besamung/Bedeckung (Deckschein)

Nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird für jede eingetragene Stute an ihren Besitzer von der Verbandsgeschäftsstelle ein Deckschein verschickt oder als Download zur Verfügung gestellt. In diesem sind der Name und die Anschrift des Besitzers sowie die Grunddaten der Stute eingetragen. Vor der Bedeckung ist der Deckschein an den Hengsthalter zu übergeben. Der Deckschein wird nach erfolgtem Deckakt vom Hengsthalter vollständig ausgefüllt und mit der Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters versehen. Der Deckschein muss mindestens enthalten:

- Name und UELN der Stute,
- Name und UELN des Hengstes,
- sämtliche Deckdaten,
- die Deckregisternummer,
- gegebenenfalls Datum und Ergebnis der Trächtigkeitsuntersuchung,
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers,
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters.

Deckscheinformulare anderer, tierzuchtrechtlich anerkannter Zuchtverbände werden anerkannt, wenn diese folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, UELN, Farbe, Abzeichen und Zuchtbuchkategorie (Abteilung, Klasse) der Stute
- Name, UELN und Zuchtbuchkategorie (Abteilung und Klasse) des Hengstes
- Datum aller erfolgten Bedeckungen / Besamungen
- Art der Bedeckung (NS, KB, ET)
- Name und Anschrift des Stutenbesitzers
- Unterschrift des Hengsthalters bzw. seines Vertreters
- Unterschrift des besamenden Tierarztes (bei Besamung mit Tiefgefriersperma)

Die Deckmeldung kann darüber hinaus auf elektronischem Wege erfolgen. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Hengsthalter und Verband zu treffen.

Der Besitzer der gedeckten Stute erhält eine Kopie des Deckscheines vom Hengsthalter. Diese Kopie muss er als Deckbescheinigung bis zum Abfohlen der Stute aufbewahren. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf der Stute durch den Käufer zu übernehmen.

Der Hengsthalter sammelt die Deckscheine und sendet diese bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres an die Verbandsgeschäftsstelle. Für EDV-gestützte Verwaltungsprogramme und Internetdeckmeldungen gelten die selben Meldefristen.

Ein Blankodeckschein darf grundsätzlich nur bei Stuten verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Bedeckung noch nicht eingetragen sind.

Zur Registrierung eines Fohlens reicht die Kopie des Deckscheines des Stutenbesitzers aus, wenn die Stute zum Zeitpunkt der Bedeckung im Zuchtbuch eines anderen Verbandes eingetragen war und kein Originaldeckschein vorliegt.

B.13.4 Fohlenmeldung

Eine Identifizierung des Fohlens hat bei Fuß der Mutter (also vor dem Absetzen) zu erfolgen. Die Geburt eines Fohlens muss innerhalb von 28 Tagen bei dem zuständigen Beauftragten des Landgestüts bzw. des Verbandes, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober gemeldet werden. Die Meldung kann auch online erfolgen. Mit dem zuständigen Beauftragten wird nach Meldung des Fohlens ein Termin zur Registrierung vereinbart. Mit der Anmeldung zur Registrierung beantragt der Züchter einen Equidenpass beim Hannoveraner Verband. Erfolgt die Registrierung nicht fristgerecht, erfolgt die Registrierung des Fohlens im Rahmen eines „Nachbrenntermins“. Dieses ist nach erfolgter Abstammungsüberprüfung durch die Zuchtleitung zu genehmigen. Hierfür sind höhere Gebühren (laut Gebührenordnung) zu entrichten.

Der Beauftragte füllt die Abfohlmeldung aus und identifiziert das Fohlen. Er leitet die Abfohlmeldung an den Verband weiter. Der Equidenpass (inkl. Tierzuchtbescheinigung) wird dann von der Verbandsgeschäftsstelle an den Stutenbesitzer, für den das Fohlen registriert wurde, ausgehändigt bzw. gesandt.

Bringt eine Stute kein Fohlen zur Welt oder verendet das Fohlen kurz nach der Geburt, so ist ebenfalls die Abfohlmeldung unter Angabe des Grundes auszufüllen und entweder vom Stutenbesitzer oder vom Deckstellenvorsteher an den Verband weiterzuleiten. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen.

Die Fohlenmeldung muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Grundfarbe und ggf. Abzeichen des Fohlens
- ggf. Angaben über Totgeburt, Zwillingsgeburt oder Verenden kurz nach der Geburt
- Unterschrift des Stutenbesitzers (außer bei Online-Meldung)

B.13.5 Änderungen von Zuchtdaten und Zuchtbucheintragungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bezüglich Zuchtdaten, Farbe und Abzeichen, Besitz- bzw. Standortwechsel, Ergebnissen Leistungsprüfung und sonstiger zuchtrelevanter Informationen sowie der Verlust eines Transponders sind ohne Aufforderung unverzüglich durch den Pferdebesitzer der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Jede Änderung ist vom Verband im Zuchtbuch sowie im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung einzutragen und deutlich als Änderung kenntlich zu machen.

B.14 Bekämpfung genetischer Defekte

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

B.15 Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden

Die Zuchtpferde werden hinsichtlich der im Zuchtprogramm für jede Rasse definierten Selektionsmerkmale bewertet. Jedes Selektionsmerkmal wird mit einer Teilnote bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel auf Sammelveranstaltungen (Körungen, Stutbuchaufnahmen, Stutenschauen, Leistungsprüfungen etc.), um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In Ausnahmefällen insbesondere bei Stuteneintragungen, kann eine Bewertung auch außerhalb von Sammelveranstaltungen durchgeführt werden. Das Mindestalter für eine Bewertung wird im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Soweit im Zuchtprogramm nicht anders geregelt, erfolgt die Bewertung der Zuchtpferde bei Stutbuchaufnahme und Körung in ganzen bzw. bei der Zuchtstutenprüfung in halben Noten in Anlehnung an § 57.1.2 der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der FN nach folgendem Notensystem.

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Wird das Ergebnis der Bewertung als Gesamtnote ausgedrückt, stellt sie das arithmetische Mittel der Teilnoten der bewerteten Selektionsmerkmale dar und wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen hiervon sind im jeweiligen Zuchtprogramm geregelt.

Zusätzlich ist eine Beschreibung nach dem in der Pferdezucht üblichen Bewertungsverfahren der linearen Beschreibung möglich. Hierbei werden die in den Zuchtprogrammen festgelegten Selektionskriterien in ihrer Ausprägung beschrieben. Die Beschreibung erfolgt um den Mittelwert 0 von -3 bis 3 entsprechend der Beschaffenheit der Merkmale. Für die in den Zuchtprogrammen aufgeführten Selektionskriterien kann es unterschiedlich viele Merkmale der linearen Beschreibung geben.

B.16 Körung

Körung ist die erste Selektionsentscheidung eines Zuchtverbandes für Hengste in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

B.16.1 Zulassung

Die Anmeldung hat schriftlich oder elektronisch bei der Geschäftsstelle zu erfolgen. Um eine geordnete Körveranstaltung sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste durchgeführt werden. Das Mindestalter der Hengste für die Körzulassung und die weiteren Anforderungen der Hengste für die Körzulassung sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen festgelegt.

B.16.2 Zuchttauglichkeitsbewertung

Die Feststellung der Zuchttauglichkeit erfolgt im Rahmen einer Zuchttauglichkeitsuntersuchung durch einen Vertragstierarzt des Verbandes (Fachtierarzt für Pferde). Im Hinblick auf die Zuchttauglichkeit werden folgende Merkmale überprüft:

- Hodenanomalien
- Gebissanomalien

B.16.3 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Bewertung der Hengste im Rahmen der Körung erfolgt nach den Grundbestimmungen unter Punkt B.15 durch die Körkommission.

Die Körnote stellt das arithmetische Mittel der Hauptmerkmale dar und wird auf eine Nachkommastelle gerundet. Die Hauptmerkmale sind in den Zuchtprogrammen der einzelnen Rassen beschrieben.

B.16.4 Köreentscheidung

Die Köreentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Köreentscheidung wird auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Equidenpass inkl. Tierzuchtbescheinigung eingetragen und im Zuchtbuch dokumentiert. Die Köreentscheidung lautet „vorläufig nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote, eine der Teilnoten und/oder die Zuchttauglichkeit nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Köreentscheidung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.

Die Köreentscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Hengst die Anforderungen in Bezug auf die Gesamtnote bzw. eine oder mehrere Teilnoten nicht erfüllt und/ oder den Anforderungen an die Zuchtauglichkeit nicht genügt. Wenn die Anforderungen bezüglich der Zuchtauglichkeit erfüllt sind, kann der Hengst noch ein weiteres Mal zur Körung vorgestellt werden.

Die Köreentscheidung ist dem Besitzer des Hengstes schriftlich mitzuteilen. Die Köreentscheidung "gekört" wird im Abstammungsnachweis des Hengstes vermerkt, nachdem der Hengst auf einer Körveranstaltung bewertet worden ist.

B.16.5 Medikationskontrollen

Zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen sind Hengste, denen verbotene Substanzen gem. der Listen und Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR) verabreicht oder an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder Manipulation vorgenommen wurde. Die Körkommission/Vorauswahlkommission ist berechtigt, jederzeit Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Durchführung der Medikationskontrollen erfolgt gem. Durchführungsbestimmungen der jeweils gültigen LPO (Teil C Rechtsordnung – FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport – ADMR).

Auch sind Hengste zur Körung/Vorauswahl nicht zugelassen und ggf. nachträglich auszuschließen, bei denen innerhalb von 3 Monaten (bei Anabolika 12 Monate) vor Vorstellung zur Körung/Vorauswahl ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation, einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffes zur Beeinflussung der Leistung gem. Satz 1 in demselben oder einem anderen Zuchtverband oder eines Pferdesportverbandes festgestellt worden ist.

B.16.6 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Wenn den Betroffenen ein Vorwurf bezüglich arglistiger Täuschung, unrichtiger und unvollständiger Angaben oder infolge grober Fahrlässigkeit gemacht werden kann, erfolgt eine Rückabwicklung der Körung; d.h. der Hengst ist so zu stellen, als wäre nie eine positive Köreentscheidung ergangen.

Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat. Eine Rückabwicklung erfolgt im Falle eines Widerrufs nicht.

Gegen die Köreentscheidung kann der Besitzer eines Hengstes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe des Körurteils. Das zuständige Organ des Zuchtverbandes entscheidet über die Annahme des Widerspruchs. Wird der Widerspruch angenommen, entscheidet das zuständige Organ über die Zusammensetzung einer neuen Bewertungskommission. Ebenso wird über Ort und Zeit der Wiedervorstellung des Hengstes entschieden.

Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis wird die Köreentscheidung widerrufen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückgenommen. Gegen diesen Widerruf des Körurteils kann der Eigentümer des Hengstes schriftlich Widerspruch bei dem zuständigen Organ des Zuchtverbandes per Adresse Verbandshaus einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung. Der Widerspruch ist binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Kostenvorschuss ist ein Betrag von dem jeweiligen Zuchtverband festzulegen, spätestens mit Ablauf der Begründungsfrist beizufügen oder sicherzustellen.

B.16.7 Hofkörung

In besonderen Ausnahmefällen (Hengste mit internationalen Sporterefolgen oder nach Verletzungen) kann auf Antrag des Hengsthalters eine Hofkörung durchgeführt werden. Hierfür wird eine Kommission (siehe A.11.1.1) berufen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Hengsthalter.

B.17 Verbandsprämien

B.17.1 Hannoveraner Prämienstuten

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Stuten können mit dem Prädikat „Hannoveraner Prämienstute“ (Hann.Pr.St.) ausgezeichnet werden, sofern sie die besonderen Bestimmungen des Verbandes hierfür erfüllen.

B.17.2 Leistungsstuten

Stuten mit überdurchschnittlichen Erfolgen im Turnier- oder Rennsport werden auf Antrag des Besitzers mit dem Titel „Leistungsstute“ ausgezeichnet. Einzelheiten sind in den vom

Verbandsvorstand festgelegten Richtlinien für die Auszeichnung von Stuten mit dem Titel Leistungsstute geregelt.

B.17.3 Hannoveraner Prämienhengst

Besonders qualitätvolle Hannoveraner und Rheinische Hengste können anlässlich der Körung mit dem Prädikat Prämienhengst ausgezeichnet werden.

B.18 Grundbestimmungen zu Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

B.18.1 Leistungsprüfung

B.18.1.1 Anerkennung von Prüfungsergebnissen

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach aktuellem Tierzuchtgesetz, aktueller Leistungs-Prüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und/oder dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) sowie dem Direktorium für Vollblutzucht und Rennen durchgeführt werden.

Ergebnisse ausländischer nationaler Turniersportveranstaltungen/ Pferdeleistungsschauen werden anerkannt, insofern sie als gleichwertige Prüfung betrachtet werden können.

Rassespezifische Bedingungen zur Eigenleistungsprüfung sind im jeweiligen Zuchtprogramm der einzelnen Rassen geregelt.

B.18.1.2 Zuständigkeiten bei den Prüfungsformen

Im Verband können Hengste und Stuten Leistungsprüfungen absolvieren, welche entweder vom Verband oder von anderen Organisationen bzw. Prüfungsanstalten durchgeführt werden. Mit den Prüfungsanstalten bzw. Organisationen, welche mit der Durchführung von Prüfungen beauftragt werden, schließt der Verband Verträge, welche Grundlage für die Organisation und Durchführung der beauftragten Prüfungen sind. Die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Korrektheit der Durchführung der Leistungsprüfungen überprüft der Verband im Rahmen eines Controllings.

B.18.2 Zuchtwertschätzung

Alle im Rahmen der Durchführung des Zuchtprogramms über Leistungsprüfungen erfassten Daten sind von den Mitgliedern des Verbandes und beauftragten dritten Stellen dem Zuchtverband unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Datentransfer kann auch unmittelbar an die mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen (vit Verden) erfolgen.

Das vit Verden führt nach Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Daten und auf Basis der erfassten Merkmale und nach einem von den zuständigen Stellen genehmigten bzw. nach einem den Vorgaben des Zuchtverbandes in Abstimmung mit den Beschlüssen des jeweiligen Dachverbandes (FN) entsprechendem Verfahren jeweils Zuchtwertschätzungen durch.

B.19 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Organisationen werden von diesem kontinuierlich geprüft, um die Sicherheit der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung zu gewährleisten. Die hierzu zum Einsatz kommenden Controlling-Verfahren sind in entsprechenden Vereinbarungen mit den Organisationen geregelt.

B.20 Inkrafttreten

Die Satzung mit den vereinsrechtlichen Bestimmungen und den tierzuchtrechtlichen Grundbestimmungen wurde auf der Mitgliederversammlung 10. April 2018 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die Anerkennungsbehörde sowie nach der Eintragung beim Registergericht in Kraft.